



Themen dieses Rundschreibens im Überblick:

Neue GOP 01431 und GOP 01647 – elektronische Patientenakte Mehr auf Seite 2

Bis zum 01.07.2021 muss jeder Arzt und Psychotherapeut die notwendige technische Ausstattung vorhalten, um Daten über die TI in die ePA zu übertragen oder auslesen zu können.

Abrechnungshinweise zu COVID-19-Impfungen in der Vertragsarztpraxis Mehr auf Seite 2

Seit April ist das Impfen in den Vertragsarztpraxen möglich.

Anpassungen zum Honorarvertrag 2020 Mehr auf Seite 3

Die Änderung des Honorarvertrages beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von Vorgaben der Bundesebene.

Häufig gestellte Fragen zur neuen Heilmittel-Richtlinie Mehr auf Seite 3

Die neue Heilmittel-Richtlinie ist im Januar 2021 in Kraft getreten.

Weitere Informationen Mehr auf Seite 4

... erhalten Sie zur Aktualisierung DMP für koronare Herzkrankheit, zur elektronischen Datenübermittlung der oKFE-Dokumentationsdaten, zum TI-Konnektor-Update, zum elektronischen Heilberufsausweis.

Kurz informiert Mehr auf Seite 7

... werden Sie u. a. über Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie und über die Flexibilisierung von Ultraschallkursen rückwirkend zum 01.04.2021.

Fortbildungen und weitere Termine Mehr auf Seite 7

... betreffen die Webinare der KVT für den Monat Mai und die Medizinischen Fortbildungstage vom 2. bis 5. Juni 2021.

Amtliche Bekanntmachungen Mehr auf Seite 7

... betreffen u. a. den 2. Nachtrag der Honorarvereinbarung für das Jahr 2020, den Beschluss des Zulassungsausschusses und die Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 03.05.2021.

Anlagen

- Kurzprogramm zu den Medizinischen Fortbildungstagen Thüringen (pdf-Dokument)
- Ausfüllanleitung zum indikationsspezifischen Datensatz für das strukturierte Behandlungsprogramm KHK (pdf-Dokument)

Neue GOP 01431 und GOP 01647 – elektronische Patientenakte

Der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) hat in seiner 69. Sitzung am 17.02.2021 rückwirkend zum 01.01.2021 einen Beschluss zur elektronischen Patientenakte (ePA) gefasst, da die Krankenkassen seit 01.01.2021 verpflichtet sind, ihren Versicherten eine ePA anzubieten und es Testregionen außerhalb Thüringens gibt, in denen es jetzt schon abzurechnen ist. Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 01431 und 01647 wurden in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen. Ärzte und Psychotherapeuten können diese Leistungen abrechnen, wenn sie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ePA ihrer Patienten durchführen.

ACHTUNG!

Das betrifft derzeit nur Testregionen außerhalb Thüringens, also nicht die KV Thüringen. **Bis zum 01.07.2021** muss jeder Arzt und Psychotherapeut die notwendige technische Ausstattung vorhalten, um Daten über die Telematikinfrastruktur (TI) in die ePA zu übertragen oder auszulesen zu können.

GOP 01431 (3 Punkte)

- wird als Zusatzpauschale zu den GOP 01430 (Verwaltungskomplex) und GOP 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) und GOP 01820 (Ausstellung von Wiederholungsrezepten, Überweisungen, Befundübermittlung) gezahlt,
- umfasst Versorgungsszenarien mit ärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ePA, in denen keine Versicherten-, Grund oder Konsiliarpauschale berechnet wird,
- ist höchstens viermal im Arztfall berechnungsfähig,
- ist – mit Ausnahme der GOP 01430, 01435 und 01820 – im Arztfall nicht neben anderen GOPen und nicht mehrfach an demselben Tag berechnungsfähig.

GOP 01647 (15 Punkte)

- wird als Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitrodiagnostische Leistungen) vergütet,
- beinhaltet insbesondere die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung medizinischer Daten aus dem aktuellen Behandlungskontext in die ePA,
- ist einmalig im Behandlungsfall berechnungsfähig,
- ist nicht berechnungsfähig, wenn im selben Behandlungsfall die Pauschale für die sektorenübergreifende Erstbefüllung (10 Euro) abgerechnet wird.

Abrechnungshinweise zu COVID-19-Impfungen in der Vertragsarztpraxis

Seit April 2021 ist das Impfen in den hausärztlichen Vertragsarztpraxen möglich. Eine aktuelle Übersicht zu den Abrechnungshinweisen finden Sie im Internetportal der KV Thüringen unter der Rubrik „**Alles zum Coronavirus (SARS-CoV-2)**“ – Das pdf-Dokument heißt: **Abrechnungshinweise Impfen in Vertragsarztpraxen** (Stand: 30.04.).



Beschluss des Instituts des Bewertungsausschusses zur ePA:
<http://institut-ba.de>

Ihre Ansprechpartnerinnen zu den Themen der Leistungsabrechnung sind die Gruppenleiter aus Ihrer Fachgruppe.
(s. Tabelle auf Seite 3)



Hier kommen Sie direkt zum pdf-Dokument:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartner für **alle Themen der Leistungsabrechnung** finden Sie in der folgenden Tabelle:

Wählen Sie Ihre Fachgruppe aus ...	Gruppenleiter Telefon
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Britta Rudolph Tel. 03643 559-480 Nadja Podschun Tel. 03643 559-494
Kinderärzte, Internisten, Allgemeinmediziner, Praktische Ärzte	Claudia Skerka Tel. 03643 559-456 Petra Grimmer Tel. 03643 559-492
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Orthopäden, PRM, Urologen	Andrea Böhme Tel. 03643 559-454 Evelyn Goetz Tel. 03643 559-430
Hautärzte, Neurologen, Nervenärzte, Psychiater, Psychotherapie, Notfälle/Einrichtungen	Kerstin Bose Tel. 03643 559-451 Sandra Speike Tel. 03643 559-452
Augenärzte, ermächtigte Ärzte, HNO-Ärzte, Fachchemiker, Humangenetik, Laborärzte, Laborgemeinschaften, Pathologen, Mammographie-Screening	Uta Tarnow Tel. 03643 559-437 Manuela Stöpel Tel. 03643 559-438
Belegärzte, Chirurgen, Radiologen, Nuklearmediziner, Dialyseärzte, Dialyse-Einrichtungen, MKG, Neurochirurgen, Anästhesisten, Augenärzte	Annett Kölbel Tel. 03643 559-441 Susanne Schakohl Tel. 03643 559-444

Kontaktaufnahme per E-Mail:
abrechnung@kvt.de

Anpassungen zum Honorarvertrag 2020

Die KV Thüringen hat mit den Thüringer Krankenkassen eine Anpassung des Honorarvertrages vereinbart. Die Änderung des Honorarvertrages beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung von Vorgaben der Bundesebene. So wurde u. a. die Finanzierung von coronabedingten Leistungen (Kennzeichnung mit der GOP 88240) weiter konkretisiert. Für das 4. Quartal 2020 ist eine extrabudgetäre Vergütung für coronabedingte Leistungen durch die Krankenkassen nur vorgesehen, sofern die vereinbarte morbiditätsbedingte Gesamtvergütung überschritten wird. Bei Unterschreitung des vereinbarten Behandlungsbedarfs hat eine Verrechnung innerhalb des Honorarverteilungsmaßstabs zu erfolgen. Zusätzlich wurde die Finanzierung von verschiedenen neuen EBM-Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung umgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass der 2. Nachtrag noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung steht.



Lesefassung des Honorarvertrages:
www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Katharina Michel,
Tel. 03643 559-134

Häufig gestellte Fragen zur neuen Heilmittel-Richtlinie

Die neue Heilmittel-Richtlinie ist vor vier Monaten in Kraft getreten und hat zu vielen Fragen geführt. Hierzu eine Auswahl zu den am häufigsten gestellten Fragen:

Die orientierende Behandlungsmenge bei einem Patienten ist erreicht – kann ich weitere Verordnungen ausstellen? Muss das vorab durch die zuständige Krankenkasse genehmigt werden?

Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit welcher in der Regel das Therapieziel erreicht werden kann. Reicht die orientierende Behandlungsmenge hierfür im Einzelfall nicht aus, so sind weitere, darüber hinausgehende Verordnungen möglich. Die individuellen medizinischen Gründe sind in der



Weitere Informationen unter Themen A-Z → H
→ Heilmittel:
www.kvt.de

Patientenakte zu dokumentieren. Ein Antrag bei der zuständigen Krankenkasse ist nicht notwendig und auch nicht vorgesehen. Es ist sowohl vor als auch nach Erreichen der orientierenden Behandlungsmenge stets die zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung zu beachten.

Mein Patient hat eine Diagnose, welche in der Diagnoseliste „Langfristiger Heilmittelbedarf/Besonderer Verordnungsbedarf“ gelistet ist. Wie darf ich verordnen?

Die Höchstverordnungsmenge je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge müssen hier nicht beachtet werden. Soweit medizinisch notwendig und sinnvoll, dürfen Sie ab der ersten Verordnung eine Verordnung mit den notwendigen Behandlungseinheiten für 12 Wochen ausstellen.

Wann muss ich für eine langfristige Heilmitteltherapie einen Antrag bei der zuständigen Krankenkasse stellen?

Patienten mit Erkrankungen deren schwere dauerhafte funktionelle und/oder strukturelle Schädigungen mit denen der Diagnoseliste vergleichbar sind, können bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf langfristigen Heilmittelbedarf stellen. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Erkrankung nicht in der Diagnoseliste enthalten ist und die schweren dauerhaften funktionellen und/oder strukturellen Schädigungen mit denen der Diagnoseliste vergleichbar sind. Für Erkrankungen, welche Inhalt der Diagnoseliste sind, ist kein Antrag notwendig.

Kann ich einem Patienten mit langfristigem Heilmittelbedarf mehr als 12 Einheiten Klassische Massagetherapie verordnen?

Nein, dies ist nicht möglich. Die Verordnungsmenge von Maßnahmen der Massagetherapie ist auf 12 Einheiten je Verordnungsfall begrenzt. Zu einem Verordnungsfall gehören alle Verordnungen für den selben Patienten, durch den selben Arzt, für die selbe Diagnose in der selben Diagnosegruppe nach Heilmittelkatalog, wenn zwischen zwei Verordnungen weniger als sechs Monate liegen.

Der Therapeut sagt, dass er pandemiebedingt keine Gruppentherapie anbietet. Muss ich die Verordnung auf Einzeltherapie ändern?

Nein, das müssen Sie nicht. Der Therapeut kann die Verordnung selbstständig von Gruppentherapie auf Einzeltherapie ändern und muss Sie nur über die Änderung informieren. Eine erneute Unterschrift Ihrerseits ist nicht notwendig. Die Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie bildet ab, in welchen Fällen Änderungen der Verordnung notwendig sind und in welcher Form diese erfolgen müssen.

Wann beginnen die 6 bzw. 12 Monate nach Akutereignis?

Für einige Erkrankungen ist die Anerkennung als Besonderer Verordnungsbedarf (BVB) auf eine bestimmte Frist nach dem Akutereignis begrenzt. Diese Frist beginnt mit der ersten Verordnung im ambulanten Bereich.



Weitere Informationen unter Themen A-Z → H → Heilmittel:
www.kvt.de

WEITERE INFORMATIONEN

Disease-Management-Programme – Aktualisierung DMP für koronare Herzkrankheit

Bereits im letzten Rundschreiben informierten wir Sie darüber, dass **zum 01.04.2021** die Dokumentationsdaten im DMP für koronare Herzkrankheit (KHK) angepasst wurden. Da uns vermehrt inhaltliche Fragen hierzu erreichen, haben wir Ihnen als Anlage (seperates pdf-Dokument) zu diesem Rundschreiben die aktuelle Ausfüllanleitung beigefügt.



Mehr Informationen unter Themen A-Z → D → DMP:
www.kvt.de

Desweiteren sollten Sie wissen, dass Anforderungen an die Hersteller der PVS bestehen, wonach die zu den Dokumentationsparametern angegebenen **aktuellen Ausfüllanleitungen für den Anwender zur Einsicht hinterlegt werden müssen**. Dabei muss es für den Anwender möglich sein, die jeweils zum Parameter gehörenden Abschnitte der Ausfüllanleitung ohne Verlassen der eigentlichen Benutzeroberfläche abzurufen. Sollte diese nicht bei Ihnen hinterlegt sein, setzen Sie sich mit dem Ansprechpartner Ihres PVS-Herstellers in Verbindung.

Ihre Ansprechpartnerin:
Kathrin Darnstedt,
Tel. 03643 559-759

Elektronische Datenübermittlung der oKFE-Dokumentationsdaten

Der Bewertungsausschuss hat eine befristete Sonderregelung bis 31.12.2021 für die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungs-Programme für das Darm- und das Zervixkarzinom beschlossen.

• Gilt für das Jahr 2020

Auch wenn es aus technischen Gründen zum Teil nicht möglich war, die Daten des vierten Quartals 2020 vollständig und korrekt zu übertragen, werden die entsprechenden Leistungen auch dann vergütet, wenn keine Dokumentationen übermittelt wurden. Dies betrifft die EBM-Ziffern für das Darm- und Zervixkarzinom, die sich in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) finden.

• Gilt für das Jahr 2021

Die elektronische Übermittlung der Dokumentationsdaten für die Programmbeurteilung für das erste, zweite, dritte und vierte Quartal des Jahres 2021 muss **bis spätestens zum 28. Februar 2022** erfolgen. Trotzdem raten wir dringend, die Daten bis sechs Wochen nach Quartalsende zu übertragen. So können Korrekturen an den Datensätzen zeitnah erfolgen und Fragen zur Übertragung und Dokumentation der oKFE-Programme geklärt werden. Die Gebührenordnungspositionen der oKFE-Leistungen geben Sie in der Quartalabrechnung an.

 Beschlüsse des Bewertungsausschusses unter <http://institut-ba.de>

 Weitere Informationen unter Themen A-Z → K → Krebsfrüherkennung: www.kvt.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Christiane Maaß,
Tel. 03643 559-710

Telematik-Infrastruktur: Konnektor-Update (PTV3)

• Rechnungen für Konnektor-Update verschickt

In vielen Betriebsstätten unserer Mitglieder sind inzwischen Rechnungen zu einem Update des Konnektors der Telematik-Infrastruktur (TI) eingegangen. Oft in Verbindung mit einer kryptischen Abkürzung wie PTV3, NFDM, eMP, QES oder dem Begriff „eHealth-Konnektor“ und dem allgemeinen Hinweis:

„Ihre KV erstattet die Kosten.“

Diese Aussage trifft **nicht** uneingeschränkt zu. Richtig ist, dass in der Anlage 32 des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä) Pauschalen für ein Konnektor-Update festgelegt worden, welche ausbezahlt werden, **wenn Sie die Dienste**

- **Notfalldatenmanagement (NFDM) und**
- **elektronischer Medikationsplan (eMP)**

auch Ihren Patienten anbieten können. In der Sprache der gematik ist aus Ihrem TI-Konnektor mit dem Update auf die Produkt-Typ-Version 3 (PTV3) ein eHealth-Konnektor geworden. Nebenbei wurden die Funktionen zur qualifizierten elektronischen Signatur (QES) nachgeliefert.

Ihre Ansprechpartner zur Telematik:
Torsten Olschewski
Tel. 03643 559-104

Johannes C. Schulz,
Tel. 03643 559-109

Heiko Müller,
Tel. 03643 559-113

- **Eigenerklärungen für die Auszahlung der Pauschalen notwendig**

Wir, Ihre KV Thüringen, können nicht „aus der Ferne“ erkennen, dass Sie über Ihre Betriebsstätte die Dienste NFDM und eMP Ihren Patienten anbieten. Das bedeutet, dass wir die Pauschalen **nicht automatisch** an Sie auszahlen können. Mit Hilfe der **Eigenerklärung zur Telematik-Infrastruktur** können Sie die KV Thüringen darüber informieren.

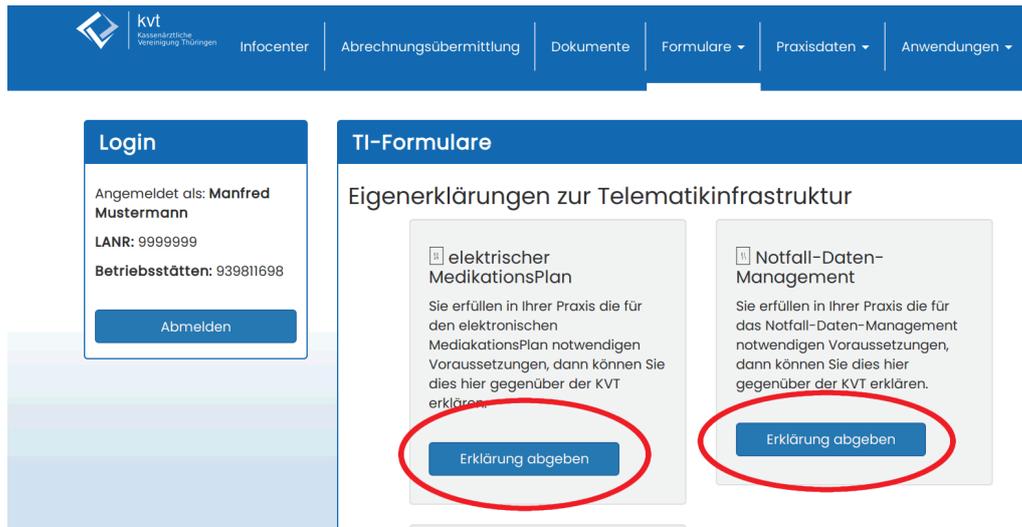
Das geht unbürokratisch über **unser Mitgliederportal KVTOP** im sicheren Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen:

- unter „Formulare/TI-Formulare“ oder
- unter <https://kvtop.kvt.kv-safenet.de/tiforms>.



Zu erreichen über das Mitgliederportal KVTOP: <https://www.kvt.de>

finden Sie die **beiden Eigenerklärungen** zur Telematik-Infrastruktur (siehe Bild).



Die Pauschalen für die Dienste NFDM und eMP decken in etwa die Kosten für das o. g. Firmwareupdate ab. Allerdings benötigen Sie daneben noch eine Software mit der Sie einen Notfalldatensatz erstellen können und schließlich einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA, Generation 2) mit dem Sie die den Notfalldatensatz elektronisch unterschreiben (signieren) können. Für die Software wenden Sie sich bitte an den Hersteller Ihres Praxisverwaltungssystemes (PVS). Den Antrag für den eHBA erhalten Sie über die Landesärztekammer Thüringen oder über die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer.

Hinweis:

Seit Ihre Betriebsstätte an die Telematik-Infrastruktur angeschlossen ist, erhalten Sie die Pauschalen zum eHBA, so dass dafür **keine** weitere pauschale Vergütung ausgezahlt werden.

Elektronischer Heilberufsausweis ab 1. Juli 2021 verpflichtend

Sie als Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeut brauchen einen elektronischen Heilberufsausweis der Generation 2 (eHBA), um auf medizinische Daten des Patienten zugreifen zu können, die in den Fachanwendungen der Telematik-Infrastruktur (TI) liegen. Darüber hinaus dürfen seit dem 1. April 2021 nur noch Praxisausweise (SMC-B) an Praxen ausgegeben werden, denen ein Inhaber eines elektronischen Heilberufsausweises zugeordnet ist. Der eHBA für Ärzte wird auch als eArztausweis, der für Psychotherapeuten als ePsychotherapeutenausweis bezeichnet



Mehr Informationen unter Themen A-Z → E → eHBA: www.kvt.de

Bitte denken Sie daran, dass Sie gegenüber Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung verpflichtet sind, die für die Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) notwendigen Komponenten anzuschaffen.

- [Bestellen Sie jetzt Ihren eArztausweis](#)

Mit 15 bis 20 Werktagen von Antragsstellung bis zur Lieferung des elektronischen Heilberufsausweises ist zu rechnen. **Auch ist die Beantragung nur online möglich!** Deshalb unser erneuter Appell an Sie, jetzt die notwendigen Komponenten für die TI zu bestellen.

+++ Hinweise zum ePsychotherapeutenausweis (ePtA) +++

Die Ausgabe des elektronischen Psychotherapeutenausweises kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt **noch nicht** beantragt werden. Die Bundespsychotherapeutenkammer befindet sich in abschließenden Vertragsverhandlungen mit den Vertrauensdiensteanbietern. Sobald die Beantragung des ePtA möglich ist, erhält jedes OPK-Mitglied eine schriftliche Information.

Aktueller Stand zum eHBA in Thüringen: Einmalige pauschale Vergütung in Höhe von 530 Euro für das aktuelle TI-Konnektor-Update wird erstattet.

(Quelle: OPK Magazin Thüringen im Blick | 14. April 2021).

Kurz informiert:

- **Änderungen der Arzneimittel-Richtlinie:** Diese betreffen die Aufnahme von Vitamin B6 in die Anlage I, Regelungen zum Off-Label-Use bei der Migräneprophylaxe bei Kindern sowie eine Übersicht der kürzlich gefassten Beschlüsse zur frühen Nutzenbewertung.
- **Flexibilisierung von Ultraschallkursen:** Rückwirkende Änderung der Ultraschallvereinbarung zum 01.04.2021 bzgl. der neuen Flexibilisierung von Ultraschallkursen.
- **Neue Broschüre aus der Reihe PraxisWissenSpezial:** Das Serviceheft „Ultraschall in der Schwangerschaft – 18+0 bis 21+6 SSW“ beschäftigt sich mit der 2b-Ultraschalluntersuchung im zweiten Trimenon. Es enthält praxisnahe Hinweise zur Untersuchung und Dokumentation, umfangreiches Bildmaterial und Skizzen sowie Tipps für die Geräteeinstellung.



Mehr Informationen unter Themen A-Z → A →
Arzneimittel: www.kvt.de



Mehr Informationen unter Themen A-Z → S →
Sonographie: www.kvt.de



Mehr Informationen dazu:
www.kbv.de

FORTBILDUNGEN UND WEITERE TERMINE

Webinare (online-Veranstaltungen) für den Monat Mai:

- » 05.05.2021, 14:00–16:00 Uhr, Hinweise zur Verordnung von Arzneimitteln etc., Teil 1 (4 Punkte)
- » 07.05.2021, 15:00–16:30 Uhr, Schweigepflicht, Datenschutz und digitale Archivierung in der Arztpraxis (2 Punkte)
- » 12.05.2021, 15:00–16:30 Uhr, DMP richtig dokumentieren (2 Punkte)
- » 19.05.2021, 15:00–18:00 Uhr, Selbstorganisation – vier einfache Methoden für außergewöhnliche Arbeitsergebnisse (für Ärzte und Management) (4 Punkte)
- » 19.05.2021, 15:00–17:00 Uhr, Privatabrechnung nach der Gebührenordnung für Fachärzte (GOÄ) für Einsteiger
- » 26.05.2021, 14:00–16:00 Uhr, Beschwerdemanagement – Kommunikation mit dem unzufriedenen Patienten (3 Punkte)

Ihre Ansprechpartnerin:
Silke Jensen,
Tel. 03643 559-282



Zur Anmeldung der Webinare:
www.kvt-events.de/ESOR/



Tagungszentrum der KVT:
<https://tagungszentrum.kvt.de>

- » 28.05.2021, 15:00–16:30 Uhr, Aktuelle Informationen zu Schutzimpfungen (3 Punkte)

Alle Informations- und Fortbildungsveranstaltungen der KV Thüringen mit Informationen zu Inhalt, Referenten und Zertifizierung sowie Anmeldung finden Sie auf der Internetseite unseres Tagungszentrums.

Medizinische Fortbildungstage Thüringen vom 02. bis 05.06.2021

- » 04.06.2021, 12:30–13:30 Uhr, Aktuelle Abrechnungshinweise für Ärzte und Praxispersonal im hausärztlichen Versorgungsbereich (1 Punkt)
- » 04.06.2021, 14:00–17:00 Uhr, Aktuelle Hinweise zu vertragsärztlichen Verordnungen (4 Punkte)
- » 05.06.2021, 10:00–13:00 Uhr, Rundum sicher? Diese Aspekte sind in der Arztpraxis im Umgang mit Patientendaten zu beachten (4 Punkte)



Eine Kurzübersicht der Veranstaltungen zu den Medizinische Fortbildungstage Thüringen (MFTT) finden Sie im Anhang des Rundschreibens. Das gesamte Programm der MFTT mit Anmeldemöglichkeit steht Ihnen im Internet unter

www.medizinische-fortbildungstage.org/programm.html

zur Verfügung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bitte beachten Sie folgende Bekanntmachungen:

- » 2. Nachtrag zur Honorarvereinbarung für das Jahr 2020; Hinweis: Der 2. Nachtrag zur Vereinbarung steht noch unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Prüfung. – **Nr. 09-2021**
- » Protokollnotiz zur Heilmittelrichtgrößenvereinbarung 1. Quartal 2021 – **Nr. 10-2021**
- » Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 15. April 2021 – **Beschluss-Nr. 3/2021**
- » Beschluss des Zulassungsausschusses aus der Sitzung vom 20.04.2021 – **Beschluss-Nr. ZA-04-2021**
- » Ausschreibung der Vertragsarztsitze zum 03.05.2021 – **Nr. 11-2021**

Alle amtlichen Bekanntmachungen der KVT sowie die amtlichen Bekanntmachungen des Landesausschusses, des Zulassungsausschusses und des Berufungsausschusses finden Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen die amtlichen Bekanntmachungen auch per Post oder E-Mail zu. Bitte schicken Sie uns dann eine Information per E-Mail an medien@kvt.de.



Amtliche Bekanntmachungen:

www.kvt.de



kvt

Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen – Zum Hospitalgraben 8 – 99425 Weimar

Tel. 03643 559-193, verantwortlich: Sven Auerswald (Hauptgeschäftsführer)

Redaktion: Stabsstelle Kommunikation/Politik

Versand: nur per E-Mail

Online: www.kvt.de in der Mediathek